

## Zahlungen nach dem Nds. Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz (NISZG) für den Besoldungs- und Versorgungsbereich

Bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder war am 9. Dezember 2023 eine Einigung erzielt worden. Danach erhalten die Beschäftigten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800 Euro und von Januar bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen von jeweils 120 Euro.

Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise (Niedersächsisches Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz – NISZG) vom 13.03.2024 wurden nun auch entsprechende Sonderzahlungen für die niedersächsischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Rechtsreferendarinnen, Rechtsreferendare, Altergeldempfängerinnen, Altersgeldempfänger, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Anwärtnerinnen und Anwärtler beschlossen.

Die einmalige Sonderzahlung für den Kalendermonat Januar 2024 in Höhe von 1.800 Euro (bzw. 1.000 Euro für Anwärtnerinnen und Anwärtler / Rechtsreferendarinnen, Rechtsreferendare) sowie die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 120 Euro (bzw. 50 Euro für Anwärtnerinnen und Anwärtler / Rechtsreferendarinnen, Rechtsreferendare) für die Kalendermonate Januar 2024 bis Mai 2024 werden mit den Bezügen für den Monat Mai 2024 geleistet.

Ab Juni 2024 werden die monatlichen Zahlungen in der oben benannten Höhe mit der Abwicklung der jeweiligen Monatsbezüge erfolgen.

Bei Versorgungs- bzw. Altersgeldberechtigten sind die Beträge mit dem maßgeblichen Ruhegehaltsatz sowie bei Hinterbliebenen mit dem Hinterbliebenenanteils-Prozentsatz zu multiplizieren. Bei einer Mindestversorgung gilt der Prozentsatz der jeweils maßgeblichen Mindestversorgung, nicht der erdiente Ruhegehaltssatz.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der [Seite des Niedersächsischen Finanzministeriums](#).